

Titel:

Berichtigung in den Gründen wegen offensichtlichen Diktat- oder Schreibversehens

Normenkette:

FamFG § 42

Schlagworte:

Schreibfehler, Schreibversehen, Diktatversehen

Fundstelle:

BeckRS 2021, 38565

Tenor

Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 14.12.2020 wird in den Gründen wie folgt berichtigt:

Die Beteiligten zu 2 und 3 haben beim Standesamt die Nachbeurkundung der Geburt des Kindes beantragt.

Am 10.01.2020 erging auf Antrag der Beteiligten zu 2 und 3 nach Beteiligung der kanadischen Leihmutter ein Beschluss des Obersten Gerichtshof von British-Kolumbien.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 42 FamFG.

2

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor.